

KLIENTEN – INFO

Nr. 4/2009 – April 2009

Steuerreform 2009 – das neue „Familienpaket“

Nach der Einführung einer 13. Kinderbeihilfe und des einkommensabhängigen Kindergeldes sieht die Steuerreform 2009 – rückwirkend ab Jänner – weitere Entlastungen für Familien vor.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag, der monatlich gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird von derzeit € 50,90 auf € 58,40 angehoben. Über das ganze Jahr gerechnet ergibt sich dadurch eine Steuerentlastung von € 90.

In der Regel steht der Kinderabsetzbetrag jedem Familienbeihilfebezieher zu. Die jeweiligen Einkommensverhältnisse sind für die Höhe des Kinderabsetzbetrages unbeachtlich.

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird für das 1. Kind von € 25,50 auf € 29,20, für das 2. Kind von € 38,20 auf € 43,80 und ab dem 3. Kind von € 50,90 auf € 58,40 erhöht.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht für nicht haushaltszugehörige Kinder zu, gegenüber denen der Steuerpflichtige unterhaltspflichtig ist (uneheliche Kinder, Kinder aus einer geschiedenen Ehe), wobei für die Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrages die tatsächliche Leistung des Unterhalts Voraussetzung ist.

Kinderfreibetrag

Neu eingeführt wurde ein Kinderfreibetrag, dessen Höhe vom Vorliegen mehrerer Bedingungen abhängig gemacht wird. Im Regelfall kann pro Kind ein Freibetrag von € 220 jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag gel-

tend, dann steht beiden Steuerpflichtigen der Freibetrag von jeweils € 132 zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220 dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Sofern für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet werden und dem Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann von jedem Elternteil ein Freibetrag von € 132 in Anspruch genommen werden.

Tipp:

Der Kinderfreibetrag wird in der Einkommensteuererklärung oder in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht. Dafür muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben werden.

Bei Kindern, die keine österreichische Sozialversicherungsnummer haben, ist die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte einzutragen. Beide Nummern finden Sie auf Ihrer E-Card.

Kinderbetreuungskosten

Erstmals können Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind im Jahr steuerlich abgesetzt werden.

Begünstigt sind Kinder bis zehn Jahre, wobei der Steuerpflichtige die Betreuungskosten tatsächlich selbst bezahlt haben muss. Erfolgen Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung, sind daher nur jene Kosten abzugsfähig, die über den Zuschuss hinausgehen. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (Hort, Kindergarten, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch vergleichbar tätigen Person.

Tipp:

Die Elternteile sollten sich im Vorfeld darauf einigen, wer wie viel absetzt, da in Summe nicht mehr als € 2.300 pro Kind berücksichtigt werden darf. Ebenso müssen die Betreuungskosten tatsächlich für ein Kind angefallen sein. Fallen etwa für das erste Kind Betreuungskosten von € 1.000 und für das zweite Kind Betreuungskosten von € 3.000 an, können für das erste Kind nur € 1.000 und für das zweite Kind nur € 2.300 abgesetzt werden.

Arbeitgeber-Zuschuss zu Kinderbetreuungs-kosten

Nicht nur der Dienstnehmer kann Kinderbetreuungs-kosten absetzen, auch der Arbeitgeber kann einen Zuschuss von € 500 pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) begünstigt leisten. Diese Kosten stellen beim Dienstgeber Betriebsausgaben dar und sind beim Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Zuschuss des Arbeitgebers kürzt allerdings die absetzbaren Kinderbetreuungs-kosten des Dienstnehmers. So ergibt sich jedenfalls eine interessante Gestaltungsmöglichkeit in der Lohnverrechnung.

Der neue Gewinnfreibetrag für Selbständige

Mit der Steuerreform 2009 wird das System des bisher geltenden Freibetrages für investierte Gewinne mit Wirkung ab der Veranlagung 2010 ausgeweitet. Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten kommen nun in den Genuss des Freibetrages.

Ab der Veranlagung 2007 konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie Handelsvertreter, Künstler/Schriftsteller und Sportler ihren steuerpflichtigen Gewinn kürzen, sofern sie im jeweiligen Gewinnjahr tatsächlich Investitionen ins abnutzbare Anlagevermögen tätigten. Dieser Kürzungsbetrag (Freibetrag für investierte Gewinne) war dreifach gedeckelt:

- er war mit maximal 10% des Gewinnes begrenzt, er musste
- in den Anschaffungskosten der getätigten Neuinvestitionen Deckung finden, und er war
- mit maximal € 100.000 jährlich begrenzt.

Veräußerungsgewinne und die durch einen Wechsel zur Bilanzierung bedingten Übergangsgewinne waren von der Kürzung ausgenommen.

System ab Veranlagung 2010 ausgeweitet

Mit der Steuerreform 2009 wird das System des bisher geltenden Freibetrages für investierte Gewinne mit Wirkung ab der Veranlagung 2010 wie folgt ausgeweitet:

- Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten kommen in den Genuss des Freibetrages unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

- Von einem Veräußerungsgewinn kann kein Gewinnfreibetrag in Abzug gebracht werden. Übergangsgewinne sind hingegen ab 2010 in die Begünstigung des Gewinnfreibetrages einbezogen.
- Während der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne Investitionen in Gebäude nicht als begünstigungsfähig ansah, werden diese ab 2010 beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag berücksichtigt, sofern mit der tatsächlichen Bauausführung erst im Jahr 2009 begonnen wird.

Ermittlung des Gewinnfreibetrags

Für den nunmehrigen vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähigen Kürzungsbetrag (Gewinnfreibetrag) gilt folgendes:

1. Der Gewinnfreibetrag beträgt 13% (statt wie bisher 10%) des Gewinnes und ist mit max. € 100.000 jährlich begrenzt. Somit sind Gewinne bis € 769.230 von der Begünstigung erfasst.
2. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem allenfalls geltend machbaren investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.
 - Der Grundfreibetrag steht jedem Steuerpflichtigen bis zu einem Gewinn von € 30.000 zu und beträgt somit maximal € 3.900 (13% von € 30.000).
 - Übersteigt der Gewinn € 30.000 kann bis zu einem zusätzlichen Gewinn von maximal € 739.230 ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (tatsächlicher Gewinn abzüglich € 30.000 Bemessungsgrundlage für den

Grundfreibetrag mal 13%) geltend gemacht werden.

Allerdings muss der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in den Anschaffungskosten von im betreffenden Wirtschaftsjahr getätigten Neuinvestitionen Deckung finden.

Alle selbständig Tätigen, die ihren Gewinn oder ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln, können ab

2010 nur noch den Grundfreibetrag geltend machen. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steht ihnen nicht zu.

Die beim derzeit noch geltenden Freibetrag für investierte Gewinne vorgesehene, einseitige Bevorzugung bestimmter Berufsgruppen, die ihre steuerliche Bemessungsgrundlage pauschal ermitteln, entfällt somit ab 2010.

Begünstigung für nicht entnommene Gewinne läuft 2009 aus!

Die im Jahr 2003 beschlossene Steuererleichterung für Klein- und Mittelbetriebe, die Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne, wird nach nur 5 Jahren durch die nunmehr beschlossene Steuerreform beseitigt.

Ab 2004 konnten alle bilanzierenden Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende ihren Gewinn in Höhe des im betreffenden Jahr eingetretenen Eigenkapitalanstiegs, maximal jedoch € 100.000, mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuern.

Die gleichheitswidrige Behandlung der selbständig Tätigen, die ihren Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln, wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit Wirkung ab 2007 beseitigt. Somit konnten auch Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmensberater und andere ab 2007 von der Begünstigung profitieren.

Endgültige Sicherheit erst nach 7 Jahren

In endgültiger Sicherheit wiegen kann sich der Steuerpflichtige allerdings erst nach Ablauf von 7 Jahren ab Vornahme der begünstigten Gewinnbesteuerung.

Denn sinkt innerhalb dieser Frist das Eigenkapital aufgrund von Entnahmen, müssen die ältesten, noch fristverfangenen, begünstigt besteuerten Gewinne in Höhe des entnahmebedingten Eigenkapitalabfalls nachversteuert werden. Der Steuersatz für die Nachversteuerung richtet sich dabei nach jenem halben Durchschnittssteuersatz, mit dem seinerzeit der nunmehr nachzuversteuernde Gewinn besteuert wurde.

2009 pauschal mit 10% nachversteuern

Die begünstigte Besteuerung kann letztmalig bei der Veranlagung 2009 vorgenommen werden. Die Beobachtungsfrist hinsichtlich der Nachversteuerung von in der Vergangenheit begünstigt besteuerten Gewinnen endet somit spätestens 2016.

Allerdings kann die 7-jährige Beobachtung der Eigenkapitalentwicklung dadurch vermieden werden, dass der Steuerpflichtige alle zum 31.12.2008 noch fristverfangenen, in den Jahren 2004 bis 2008 begünstigt besteuerten Gewinne bei der Veranlagung 2009 pauschal mit 10% nachversteuert. Bei Inanspruchnahme der pauschalen Nachversteuerung ist eine begünstigte Besteuerung des 2009 erzielten Gewinnes nicht mehr möglich.

Tipp:

Aufgrund der Möglichkeit der pauschalen Nachversteuerung bei der Veranlagung 2009 sind Steuerpflichtige, die in der Vergangenheit von der begünstigten Besteuerung profitiert haben, mehr denn je gefordert, Ihre Gewinne und Ihre Entnahmen für 2009 und für die kommenden Jahre, in denen noch eine Nachversteuerung droht, zu planen.

Spätestens vor Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2009 ist jedenfalls ein Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen, ob die pauschale Nachversteuerung in Anspruch genommen werden soll.

Kontaktieren Sie mich daher rechtzeitig, damit wir eine individuell auf Sie abgestimmte, steuerlich optimierte Lösung erarbeiten können.

Vorzeitige Abschreibung von Investitionen

Zur Belebung der Wirtschaft können ab 2009 Investitionen im ersten Jahr mit 30% abgeschrieben werden.

Um der Finanz- und Wirtschaftskrise entgegen zu wirken, sieht das Konjunkturpaket 2009 für die Kalenderjahre 2009 und 2010 eine so genannte „vorzeitige Abschreibung“ von 30% vor. Diese steuerliche Begünstigung ist für Investitionen in körperliche Anlagegüter vorgesehen, wobei einige Ausnahmen zu beachten sind.

So steht etwa für Grund und Boden, für Gebäude sowie für Mieterinvestitionen keine vorzeitige Abschreibung zu. Auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sind von dieser Steuerbegünstigung ausgenommen.

„Normale“ Abschreibung ist einzurechnen

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag beträgt in diesem Jahr 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei die „normale“ Abschreibung einzurechnen ist.

Im Ergebnis bedeutet das, dass das jeweilige Wirtschaftsgut früher zur Gänze abgeschrieben ist. Eine Abschreibung von mehr als 100% wird dadurch allerdings nicht ermöglicht.

In der Bilanz ist die vorzeitige Abschreibung mittels einer Bewertungsreserve zu berücksichtigen.

Anschaffung im Jahr 2009 oder 2010

Sollten in naher Zukunft größere Investitionen geplant sein, lohnt es sich jedenfalls die Anschaffung im Jahr 2009 oder 2010 vorzunehmen, um eine vorzeitige Abschreibung geltend zu machen.

Dabei ist zu beachten, dass der steuerliche Vorteil umso größer ist, je länger die jeweilige Nutzungsdauer ist. Wird beispielsweise ein Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren um € 15.000 angeschafft, beträgt die „normale“ Abschreibung € 1.500. Die vorzeitige Abschreibung von 30% beträgt allerdings € 5.000. Dadurch können durch die Steuerbegünstigung zusätzlich € 3.500 bereits im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden.

Beträgt die Nutzungsdauer nur vier Jahre, bei Anschaffungskosten von € 15.000, beläuft sich die „normale“ Abschreibung auf EUR 3.750 und die vorzeitige Abschreibung auf € 5.000. Im Gegensatz zum vorherigen Beispiel beträgt der steuerliche Vorteil hier nur € 1.250.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung umso attraktiver ist, je höher die Anschaffungskosten und je länger die Nutzungsdauer ist.

Vorzeitige Abschreibung – negative Effekte

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Abschreibung auch negative Effekte – etwa aufgrund der Progression der Steuersätze – haben kann. Durch die vorzeitige Abschreibung wird nämlich ein Aufwand lediglich vorverschoben.

Ist z.B. der Progressionssteuersatz bei Anschaffung des Wirtschaftsgutes niedriger als im Durchschnitt über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, könnte es vorteilhafter sein, auf die vorzeitige Abschreibung zu verzichten.

Dies muss allerdings im Einzelfall beurteilt werden – wir rechnen Ihnen das gerne durch!

Weitere Neuerungen ab 2009

Höchststeuersatz

Während bisher der Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer bereits ab einem Jahreseinkommen von € 50.000 begann, ist dies ab 2009 erst bei € 60.000 der Fall.

Es kann daher Sinn machen, Gehälter – insbesondere jene von Gesellschafter-Geschäftsführern – zur Ausnützung dieser Begünstigung entsprechend zu erhöhen. Dies muss jedoch leistungsbezogen erfolgen; eine Erhöhung alleine aus steuerlicher Sicht wäre Missbrauch.

Spenden

Durch die Steuerreform 2009 wird die Abzugsfähigkeit von Spenden erweitert. Ab 2009 sind insbeson-

dere Spenden für mildtätige Zwecke, zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und zur Hilfestellung in Katastrophenfällen abzugsfähig.

Unternehmen können Spenden bis zum Ausmaß von 10% des Gewinnes des Vorjahres als Betriebsausgaben geltend machen. Privatpersonen können Spenden in einem Ausmaß von 10% der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres als Sonderausgaben geltend machen.

Anders als bei Unternehmern sind bei Privatpersonen nur Geldspenden und keine Sachspenden abzugsfähig.

Tipp:

Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Bedarf bei einem Gespräch in meiner Kanzlei.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*